

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
(Bestattungsgebührensatzung)
der Gemeinde Beverstedt**

Auf Grund der §§ 10, 11, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S 48) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S 121) hat der Rat der Gemeinde Beverstedt in seiner Sitzung am 25. September 2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Beverstedt und ihrer Einrichtungen werden nachfolgende Gebühren erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Antragsteller und die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
- (2) Die Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld für Grabnutzungsgebühren entsteht mit dem Erwerb bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebührenschuld für die Benutzungsgebühren für Friedhofskapellen und Kühlzellen und die Gebühren für die Grabherstellung entsteht mit der Anmeldung der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

**§ 4
Gebühren für Grabstellen**

(1) Folgende Gebühren für Grabstellen werden erhoben:

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Sarggrabstätte für Erdbestattungen | 750 €/Grabstätte |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Sarggrabstätte für Erdbestattungen bis 4 Gräber | 20 €/Grabstätte/Jahr |
| 3. Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Sarggrabstätte für Erdbestattungen bei Familiengrabstätten mit mehr als 4 Gräbern ab der 5. Grabstelle | 15 €/Grabstätte/Jahr |
| 4. Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Sarggrabstätte mit zusätzlich 2 Urnen für Erdbestattung | 2.100 €/Grabstätte |

- | | |
|---|-----------------------|
| 5. Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Sarggrabstätte mit zusätzlich 2 Urnen für Erdbestattungen | 84 €/Grabstätte/Jahr |
| 6. Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Grabstätte für Erdbestattungen in einem Gemeinschaftsgräberfeld | 1.500 €/Grabstätte |
| 7. Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Sarggrabstätte für Erdbestattungen im Gemeinschaftsgräberfeld | 60 €/Grabstätte/Jahr |
| 8. Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Urnengrabstätte mit 2 Urnen in einem Gemeinschaftsrasengräberfeld | 1.311 €/Grabstätte |
| 9. Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Urnengrabstätte mit 2 Urnen in einem Gemeinschaftsrasengräberfeld | 52 €/Grabstätte/Jahr |
| 10. Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Grabstätte für 1 Urnenbestattung in einem Gemeinschaftsrasengräberfeld | 874 €/Grabstätte |
| 11. Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Grabstätte mit 1 Urne im Gemeinschaftsrasengräberfeld | 34 €/Grabstätte/Jahr |
| 12. Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Grabstätte für 2 Urnenbestattungen mit Pflege durch Nutzungsberechtigte | 1.125 €/Grabstätte |
| 13. Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Grabstätte für 2 Urnenbestattungen mit Pflege durch Nutzungsberechtigte | 45 €/Grabstätte/Jahr |
| 14. Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Grabstätte mit 1 Urnenbestattung mit Pflege durch Nutzungsberechtigte | 775 €/Grabstätte |
| 15. Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Grabstätte für 1 Urnenbestattung mit Pflege durch Nutzungsberechtigte | 31 €/Grabstätte/Jahr |
| 16. Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Urnengrabstätte für Erdbestattungen (für bis zu 4 Urnen) | 2.400 €/Grabstätte |
| 17. Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Urnengrabstätte für Erdbestattungen (für bis zu 4 Urnen) | 96 €/Grabstätte/Jahr |
| 18. Erwerb einer Urnengrabstätte in besonderer Grabanlage mit 2 Urnen | 1.311 €/Grabstätte |
| 19. Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Urnengrabstätte in besonderer Grabanlage | 52 €/Grabstätte/Jahr |
| 20. Erwerb einer Urnengrabstätte in besonderer Grabanlage bei Belegung mit 1 Urne | 874 €/Grabstätte |
| 21. Verlängerung des Nutzungsrechtes in besonderer Grabanlage bei Belegung mit 1 Urne | 34 €/Grabstätte/Jahr |
| 22. Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine anonyme Grabstätte für Urnenbestattungen | 874 €/Grabstätte/Jahr |
- (2) Bei Bestattungen von Kindern bis zum Alter von 6 Jahren wird für den Erwerb des Kindergrabes für 25 Jahre eine verminderte Gebühr von 50 % erhoben.

§ 5 Benutzungs-/Unterhaltungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Friedhofskapellen wird eine Gebühr von:
 - mit Aufbahrung 350,00 €
 - ohne Aufbahrung 300,00 €festgesetzt.
- (2) Für die Benutzung der Kühlzellen wird eine Gebühr von 60,00 €/Nutzungstag festgesetzt.
- (3) Für weitere in dieser Gebührensatzung nicht geregelte Benutzungs- und Unterhaltungsleistungen der Gemeinde werden privatrechtliche Entgelte nach dem tatsächlichen Aufwand im Einzelfall erhoben.

§ 6 Übergangsregelung

Für die Gebührenschuldner nach § 4, die bereits vor Inkrafttreten der Satzung vom 01.01.2013 das Nutzungsrecht an einer Grabstelle wieder erworben haben, gilt § 4 dieser Satzung nicht. Sie entrichten die in § 4 „Benutzungsgebühren“ unter Sonstige Gebühren, Buchstabe d) der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen der Samtgemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven vom 22. Juni 1998 zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 21. Juni 2010 benannten Gebühren in Höhe von

9,00 €/Grabstätte/Jahr

bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. bis zu einer Verlängerung des Nutzungsrechts weiter.

§ 7 Beitreibung/ Billigkeitsregelung

- (1) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (2) Die Gebühren können entsprechend § 11 Abs. 1 Nr. 5a NKAG i. V. m. § 222 Abgabenordnung (AO) bei Vorliegen einer erheblichen Härte für den Abgabenschuldner ganz oder teilweise gestundet werden.
- (3) Die Gebühren können entsprechend § 11 Abs. 1 Nr. 5a NKAG i. V. m. § 227 AO bei Vorliegen einer unbilligen Härte für den Abgabenschuldner ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen der Gemeinde Beverstedt tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen der Samtgemeinde Beverstedt vom 22.06.1998 zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 03.12.2012 der Gemeinde Beverstedt, ausgenommen des § 4 „Sonstige Gebühren“ Buchstabe d) außer Kraft.

Der § 4 „Sonstige Gebühren“ Buchstabe d) bleibt für alle zum 31.12.2012 bestehenden Grabstätten bis zu einer erfolgten Verlängerung des Nutzungsrechts für die Grabstätte in Kraft.

Beverstedt, den 25.09.2017

Gemeinde Beverstedt

L.S.

Voigts
Bürgermeister